



Leverkusen hilft krebskranken Kindern e.V.

Leverkusen hilft krebskranken Kindern
gemeinnütziger e.V., gegründet November 1987
Vorsitzender: Hanno Fasel (Stand: 2020)

Geschäftsadresse:
Leverkusen hilft krebskranken Kindern e.V.
c/o Irmgard von Styp-Rekowski (Geschäftsführerin)
Bendenweg 7a
51371 Leverkusen
Telefon: 0214/6 14 50

Bankverbindung:
Sparkasse Leverkusen
IBAN: DE95 3755 1440 0100 0000 09

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Leverkusen hilft krebskranken Kindern e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Leverkusen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Unterstützung krebskranker Kinder und ihrer Familien. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht

- a) indem bedürftigen krebskranken Kindern und ihren Familien Geld- und Sachzuweisungen zugewandt werden sowie Geldzuwendungen an krebskranke Kinder betreuende Institutionen - wie z. B. Krankenhäuser oder Rehabilitationseinrichtungen – erfolgen,
- b) indem der Verein die Interessen krebskranker Kinder gegenüber Behörden und anderen Institutionen vertritt und mit öffentlichen und freien Trägern und Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeitet,
- c) indem der Verein das Verständnis für die Belange krebskranker Kinder in der Öffentlichkeit fördert. Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung („steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert sind. Vorausgesetzt ist eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann.
 - d) durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
- (3) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

(4) Personen oder Institutionen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

(1) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins Organe des Vereins sind:

(1) Die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand, bestehend aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin, dem Kassierer/ der Kassiererin, dem Schriftführer/der Schriftführerin sowie 2 Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes kann der Vorstand ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über

- a) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- b) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ausschließung eines Mitgliedes,
- d) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens,
- e) Wahl von Rechnungsprüfern, sofern nicht ein/e Wirtschaftsprüfer/in beauftragt ist.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung an deren letzte dem Vorstand bekannte Anschrift muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des / der Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

(5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von 6 Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 7 Vorstand des Vereins

(1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB nehmen der / die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam oder einer von beiden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied wahr. Im Innenverhältnis ist der / die stellvertretende Vorsitzende nur berechtigt, das Vorstandsamt bei Verhinderung des / der Vorsitzenden auszuüben.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in deren Rahmen den Vorstandsmitgliedern die Aufgaben zugewiesen werden.

(4) Der Vorstand leitet unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Vereinsarbeiten im Sinne der in dieser Satzung festgelegten Zielsetzung und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht.

(5) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit zur Mitarbeit und Beratung Beiratsmitglieder berufen. Diese Mitglieder haben im Vorstand kein Stimmrecht. Die Amtszeit endet spätestens mit dem Ablauf der Amtszeit des Vorstandes.

(6) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens viermal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von 1 Woche durch den / die Vorsitzende(n), im Falle der Verhinderung durch den / die stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

§ 8 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt nach den in der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung niedergelegten gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Rechnungslegung eines Geschäftsjahres ist von den von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen. Der Bericht ist 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Einsicht für die Mitglieder des Vereins auszulegen.

§ 9 Auflösung und Zweckänderung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder beschließen (siehe auch § 6 1.d der Satzung). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen an die „Bürgerstiftung Stadt Leverkusen / Sparkasse Leverkusen“ zweckgebunden für an Krebs erkrankte Kinder und deren Familien, weiterzuleiten. Besteht auch diese nicht mehr, dann beschließt die Mitgliederversammlung nach vorheriger Einwilligung des Finanzamtes über die Verwendung des Vermögens zugunsten einer anderen gemeinnützigen Einrichtung mit der Zweckbestimmung, dass das vorhandene Vermögen für gemeinnützige Zwecke verwandt wird.